

Großräumige Raumwiderstandsanalyse mit Standortbewertung für den Konverterstandort Philippsburg

Bericht



27. Mai 2014

www.erm.com



ERM GmbH
Environmental
Resources
Management



Großräumige Raumwiderstandsanalyse mit Standortbewertung für den Konverterstandort Philippsburg Bericht

Erstellt für: **Transnet BW** Pariser Platz Osloer Straße 15-17 70173 Stuttgart

> ERM GmbH Neu-Isenburg

27. Mai 2014

Klaus Kaiser

Projektdirektor

Charlotte Zittel

Projektleiterin

Dieser Bericht wurde von ERM GmbH (ERM) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit im Rahmen der Allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und für seine Zwecke erstellt. ERM übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. ERM übernimmt ferner gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber ERM keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Sitz der Gesellschaft:

Frankfurt

Siemensstrasse 9 D-63263 Neu-Isenburg Tel.: +49 (0) 61 02/206-0 Fax.: +49 (0) 61 02/206-202 E-Mail: germany@erm.com http://www.erm.com

Geschäftsführer Martin Gundert

Amtsgericht Offenbach HRB 42108

USt-IdNr. (VAT ID No.) DE248679829

Bankverbindungen Please remit to Commerzbank, Neu-Isenburg Konto-Nr.: 4 078 788 BLZ: 500 400 00 SWIFT: COBADEFF 504 IBAN DE24 5004 0000 0407 8788 00

Deutsche Bank, Darmstadt Konto-Nr.:2 100 840 BLZ: 508 700 05 SWIFT: DEUTDEFF 508 IBAN DE12 5087 0005 0210 0840 00

Mitglied der Environmental Resources Management Group





INHALT

1	AUFGABENSTELLUNG	4
1.1	Veranlassung	4
1.2	ZIELSETZUNG	4
2	TECHNISCHE ANGABEN	5
3	METHODE	6
3.1	Untersuchungsraum	6
3.2	Kriterien für die Standortbereichsfindung	6
3.2.1	Ausschlusskriterien	7
3.2.2	Rückstellungskriterien	10
3.2.3	Abwägungskriterien	14
3.3	DATENGRUNDLAGEN FÜR DIE STANDORTFINDUNG	16
3.4	Arbeitsschritte bei der Identifizierung geeigneter	
	STANDORTBEREICHE	17
3.4.1	Arbeitsschritt 1: Ermittlung grundsätzlich geeigneter Standortbereiche m	iittels
	Ausschlusskriterien	17
3.4.2	Arbeitsschritt 2: Ermittlung umweltfachlich und raumplanerisch geeigne	ter
	Standortbereiche mittels Rückstellungskriterien	18
3.4.3	Arbeitsschritt 3: Prüfung der Flächengröße und des Flächenzuschnitts	18
3.4.4	Arbeitsschritt 4: Vergleich der geeigneten Standortbereiche	19
4	ERGEBNISSE	20
4.1	Ergebnisse der Arbeitsschritte 1-3	20
4.2	ZUSÄTZLICHER STANDORTBEREICH MIT BESONDERER STANDORTGUNST	21
4.3	Ergebnisse Arbeitsschritt 4: Vergleich der geeigneten	
	STANDORTBEREICHE	23
4.3.1	Technik	23
4.3.2	Umwelt	26
4.3.3	Raumordnung	29
4.3.4	Realisierbarkeit	32
4.3.5	Kriterienübergreifende Eignungsreihung	32
5	71ISAMMENEASSIING IIND FAZIT	37

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AC Alternate Current/Wechselstrom

ATKIS Amtliches Topographisch-Kartographisches Infor-

mationssystem

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz BW Baden-Württemberg

FFH-Gebiet Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

GB Geschützte Biotope

Ha Hektar

HGÜ Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung

HVDC High-Voltage, Direct Current IGBT insulated-gate bipolar transistor

Kap. Kapitel Km Kilometer kV Kilovolt

LEP Landesentwicklungsplan

M Meter

ND Naturdenkmale NRW Nordrhein-Westfalen

Pkt. Punkt RP Regionalplan

SB Schutzwürdiger Bereich

UW Umspannwerk vgl. vergleiche

WHG Wasserhaushaltsgesetz
WSG Wasserschutzgebiet

z.B. zum Beispiel

ANHÄNGE

A: Kriterienkatalog

B: Karten

Karte 1 Übersicht Untersuchungsraum

Karte 2 Ausschlussflächen

Karte 3 Ausschluss- & Rückstellungsflächen

Karte 4 Ausschluss- & Rückstellungsflächen plus Flächen mit

mangelnder Größe und ungeeignetem Zuschnitt

Karte 5 Ergebniskarte mit geeigneten Standortbereichen (inkl.

zu prüfender Flächen)

1 AUFGABENSTELLUNG

1.1 VERANLASSUNG

Die Transnet BW GmbH und die Amprion GmbH planen eine ca. 340 km lange Gleichstromverbindung (High-Voltage, Direct Current -HVDC) zwischen den Netzverknüpfungspunkten Osterath (NRW) und Philippsburg (Baden-Württemberg). Der nördliche Abschnitt des geplanten Vorhabens (Osterath – Pkt. Wallstadt, ca. 300 km) liegt im Arbeitsbereich der Amprion GmbH, während der südliche Abschnitt (Pkt. Wallstadt – Philippsburg, ca. 40km), die Erstellung der Konverteranlage in Philippsburg sowie die Einbindung in das 380-kV-Netz in den Zuständigkeitsbereich der TransnetBW GmbH fällt. Die Lage des Standorts der zukünftigen Konverteranlage in Philippsburg ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

1.2 ZIELSETZUNG

Mit Hilfe einer flächendeckenden Raumwiderstandsanalyse der Umgebung des Netzverknüpfungspunktes Philippsburg sollen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung mögliche Standortbereiche für die Konverteranlage Philippsburg unter Anwendung von zuvor entwickelten technischen, umweltfachlichen und raumordnerischen Kriterien identifiziert und verglichen werden. Als Grundlage für diese Raumwiderstandsanalyse dient die flächendeckende Sammlung und Auswertung von auf die Kriterien bezogenen Daten innerhalb eines sinnvoll abgegrenzten Suchraums.

Das Ziel der Untersuchung ist die Identifizierung eines (oder mehrerer) vorzugswürdig zu beplanenden Standortbereichs für die Konverteranlage Philippsburg.

2 TECHNISCHE ANGABEN

Die HVDC- Freileitungsverbindung soll mit einer Nennspannung von ± 380 kV als Gleichspannungs-Bipol (L+ und L-) mit metallischem Rückleiter betrieben werden. Der Konverter dient zur Umwandlung zwischen Gleichspannung und Wechselspannung. Er kann bi-direktional betrieben werden, d.h. er konvertiert entweder Gleichstrom in Wechselstrom oder Wechselstrom in Gleichstrom.

Eigesetzt werden soll ein VSC (voltage source converter) Konverter mit IGBTs (insulated-gate bipolar transistor) mit einer Systemleistung von ca. 2×1000 MW.

Der Konverter wird voraussichtlich aus vier Konverterhallen, den Gebäuden für die Steuerungstechnik und Sekundäranlage, Transformatoren sowie Gleich- und Wechselspannung Zu- bzw. Ableitungen und Schaltgeräten bestehen. Die erforderliche Flächengröße für eine Konverteranlage wird in einer ersten Abschätzung mit ca. 270 m x 370 m (10 ha) angenommen. Zusätzlich werden standortspezifische Flächen für die Leitungsführung, Straßen, Funktions-/Lagergebäude und ggf. für eine 380 kV AC-Schaltanlage benötigt.

3 METHODE

3.1 Untersuchungsraum

Als Suchraum für die flächendeckende Analyse der Raumwiderstände wird zunächst ein Kreis mit einem Radius von 10 km um den Netzverknüpfungspunkt Philippsburg herum zugrunde gelegt. Der gewählte Radius leitet sich hierbei aus der Entfernung des Netzverknüpfungspunktes zum südlichen Scheitelpunkt der Ellipse des HGÜ-Vorhabens (10 km) ab. Angesichts der mit einer potentiellen Rheinquerung verbundenen technischen Problemstellungen, wird der Untersuchungsraum weitergehend auf das Kreissegment östlich des Rheins eingegrenzt. Würde westlich des Rheins eine Fläche für den Konverter identifiziert, müsste nicht nur für die geplante Gleichstromverbindung sondern mindestens auch für zwei weitere Drehstromverbindungen eine Rheinquerung für die Einbindung zum Netzverknüpfungspunkt ausgeführt werden. Dies ist aus umweltfachlicher und raumordnerischer Sicht nicht sinnvoll, da damit sowohl für den Mensch als auch für die Umwelt Beeinträchtigungen einhergingen (bspw. visuelle Belastung durch große Masten, Neuzerschneidung unbelasteter Bereiche).

Der Untersuchungsraum umfasst eine Fläche von ca. 18.500 ha (s.a. Karte 1 im *Anhang B*).

3.2 Kriterien für die Standortbereichsfindung

Zur Identifizierung und für den Vergleich möglicher Standortbereiche für die Konverteranlage im Rahmen der flächendeckenden Analyse der Raumwiderstände wurden technische, umweltfachliche sowie raumordnerische und Realisierbarkeitskriterien erarbeitet und in einem Kriterienkatalog zusammengefasst. Die Kriterienauswahl lehnt sich dabei an den in dem Musterantrag zur Bundesfachplanung (Stand 5. Sept. 2013, Fassung 2.0.3) vorgegebenen Katalog an und wurde um für einen Konverter spezifische Kriterien ergänzt. Die Kriterien können in 3 Gruppen untergliedert werden:

- 1. Ausschlusskriterien, anhand derer ungeeignete Flächen aus der Untersuchung ausgeschlossen werden;
- 2. Rückstellungskriterien, anhand derer Flächen von der weiteren Betrachtung ausgeblendet werden, auf denen die Realisierung eines Konverters zu gewichtigen Konflikten mit der aktuellen Nutzung oder der Flächenwidmung führen würde; eine nachträgliche Einbeziehung dieser Flächen in die Betrachtung ist nur dann geboten, wenn nach Anwendung der Aus-

schluss- und Rückstellungskriterien keine ausreichende Zahl von Standortbereichen verbleibt. Darüber hinaus kann im Einzelfall auch eine zurückgestellte Fläche mit in die Betrachtung eingezogen werden, wenn für diese eine besondere, den vorhandenen Konflikt überwiegende Standortgunst gegeben ist und der Konflikt mit ausreichender Sicherheit überwindbar erscheint.

3. Abwägungskriterien, anhand derer die nach Anwendung der Ausschlussund Rückstellungskriterien verbleibenden Standortbereiche miteinander verglichen werden.

Die entsprechend zu untersuchenden Ausschluss- und Abwägungskriterien sind im Kriterienkatalog aufgeführt (s. Tabelle im *Anhang A*) und werden im Folgenden näher erläutert und begründet.

3.2.1 Ausschlusskriterien

Ausschlussflächen sind solche Bereiche, auf denen die Realisierung eines Konverters aufgrund

- Technischer Anforderungen
- Umweltfachlicher Gegebenheiten und/oder
- Raumordnerischer Gegebenheiten

nicht möglich ist. Die entsprechenden Gegebenheiten werden im Folgenden in Form von Ausschlusskriterien dargestellt.

3.2.1.1 Technische Ausschlusskriterien

Abstand zu bestehenden Leitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes

Der Anschluss eines Konverters mit einer Leistung von 2 GW muss aus technischen Gründen an das 380 kV AC-Netz erfolgen.

Ein grundsätzlich geeigneter Standortbereich soll innerhalb einer maximalen Entfernung von 3 km zu bestehenden Leitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes (110-, 220- und 380-kV-Leitungen) liegen.

Eine Bündelung mit einer 110 kV/220 kV Leitung ist trotzdem anzustreben, um an die nächstgelegene 380 kV- Anbindung anzuknüpfen. Dies leitet sich aus der raumordnerischen Vorgabe ab (z.B. Ziel 4.2.4 und Begründung zum Ziel 4.2.5 des LEP BW 2002), dass eine Nutzung vorhandener Trassen Vorrang

vor der Planung neuer Trassen haben soll und grundsätzlich bei der Standortplanung von Energieumwandlungsanlagen, hier der Konverteranlage Philippsburg, möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen in Anspruch zu nehmen. Mit der Wahl einer Entfernung von max. 3 km wird diesem Gebot Rechnung getragen ohne schon an dieser Stelle das Kollektiv möglicher Standortbereiche zu weit einzuschränken.

Flächengröße

Aufgrund der technischen Rahmenbedingungen einer Konverteranlage muss die beplanbare Fläche eine ausreichende Mindestgröße aufweisen. Die Flächengröße ist u.a. abhängig von der erforderlichen Leistung.

Ein grundsätzlich geeigneter Standortbereich sollte eine Mindestgröße von 10 ha für die Errichtung des Konverters inklusive ggf. notwendiger Nebeneinrichtungen haben.

3.2.1.2 Umweltfachliche/-rechtliche Ausschlusskriterien

Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks und Biosphärenreservate

Ein grundsätzlich geeigneter Standortbereich darf nicht in einem Natura-2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet und zudem nicht in einem Nationalpark oder der Kernzone eines Biosphärenreservats liegen.

Dies ergibt sich u.a. aus gesetzlichen Regelungen des § 34 und § 23 BNatSchG, wonach davon auszugehen ist, dass eine Anlage mit einer Flächengröße von 10 ha innerhalb eines Natura 2000-Gebietes oder eines Naturschutzgebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen führt und damit unzulässig wäre. Derartige Flächen dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Stehende- und Fließgewässer

Ein grundsätzlich geeigneter Standortbereich darf sich nicht mit stehenden Gewässern oder Fließgewässern überlagern.

Eine Überplanung eines Gewässers stellt einen schwerwiegenden Eingriff dar, der grundsätzlich nur bei einer entsprechenden Alternativlosigkeit vertretbar wäre.

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete

Ein grundsätzlich geeigneter Standortbereich darf nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet – dies beinhaltet auch Flächen zur Hochwasserrückhaltung - oder in der Zone I oder II eines Wasserschutzgebietes (WSG) liegen.

So sind im Nahbereich von Fassungsanlagen (Wasserschutzgebiete Zone I) per Rechtsverordnung oder durch behördliche Entscheidung jegliche anderweitige Nutzung verboten. In Wasserschutzgebieten Zone II wird der Bau und Betrieb eines Konverters auf Grund des erforderlichen Umgangs mit wassergefährdendem Stoffe nur in Ausnahmefällen möglich sein (z.B. Alternativlosigkeit, bei gleichzeitiger Anwendung besonderer technischer Schutzvorkehrungen).

Gemäß §78 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt.

3.2.1.3 Raumordnerische Ausschlusskriterien

Bestehende Siedlungsflächen

Ein grundsätzlich geeigneter Standortbereich darf sich nicht mit bereits baulich genutzten Siedlungsgebieten (gemäß ATKIS) überlagern.

Diese Flächen sind derzeit bebaut/genutzt und stehen somit für eine Überplanung nicht zur Verfügung.

Bestehender Abbaustandort Rohstoffe

Ein grundsätzlich geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem bestehenden Abbaustandort Rohstoffe überlagern.

Diese Bereiche sind laut Regionalplan Mittlerer Oberrhein durch die aktuelle Nutzung in Anspruch genommen.

3.2.2 Rückstellungskriterien

Die nach Anwendung der Ausschlusskriterien verbleibenden Teilflächen des Untersuchungsraums werden anhand von Rückstellungskriterien weitergehend eingegrenzt. Anhand dieser Kriterien werden Flächen von der weiteren Betrachtung ausgeblendet, auf denen die Realisierung eines Konverters zu gewichtigen Konflikten mit der aktuellen Nutzung oder der Flächenwidmung führen würde. Eine nachträgliche Einbeziehung derartiger Flächen in die Betrachtung ist nur dann geboten, wenn nach Anwendung der Ausschluss- und der Rückstellungskriterien keine ausreichende Zahl von Standortbereichen verbleibt. Darüber hinaus kann im Einzelfall auch eine zurückgestellte Fläche mit in die Betrachtung eingezogen werden, wenn für diese eine besondere den vorhandenen Konflikt überwiegende Standortgunst gegeben ist und der Konflikt mit ausreichender Sicherheit überwindbar erscheint.

3.2.2.1 Technisches Rückstellungskriterium

Flächenzuschnitt

Ein geeigneter Standortbereich sollte die Anordnung einer Standortfläche mit folgendem minimalen Flächenzuschnitt ermöglichen: 270 m x 370 m. Dieser Flächenzuschnitt ermöglicht die Anordnung eines Konverterstandorts mit den ggf. notwendigen Nebeneirichtungen.

3.2.2.2 Umweltfachliche/-rechtliche Rückstellungskriterien

Landschaftsschutzgebiete

Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem Landschaftsschutzgebiet überlagern.

Sofern es alternative Standortbereiche gibt, ist keine ausreichende Begründung gegeben, eine im Landschaftsschutzgebiet liegende Fläche als Standortbereich in Erwägung zu ziehen.

Waldflächen

Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit bestehenden Waldflächen überlagern.

So beinhaltet der Regionalplan Unterer Neckar das Ziel, dass Waldflächen zu erhalten und zu schützen sind (s. dort 3.3.3.1). Eine ähnliche Vorgabe formuliert auch der Regionalplan Mittlerer Oberrhein. Die Rückstellung von bestehenden Waldflächen erscheint auch im Hinblick auf den Sachverhalt gerechtfertigt, dass alternativ ggf. landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch zu nehmen ist. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass die Beseitigung von Wald nicht nur flächengleich sondern - zur Kompensation der Funktionsverluste – in einem merklich über die eigentliche Flächeninanspruchnahme hinausgehenden Umfang kompensiert werden muss, was in der Regel auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen dürfte.

3.2.2.3 Raumordnerische Rückstellungskriterien

Die raumordnerischen Rückstellungskriterien leiten sich aus Zielvorgaben der beiden für den Untersuchungsraum relevanten Regionalplänen *Unterer Neckar* und *Mittlerer Oberrhein* d.h. aus den dort definierten und zeichnerisch dargestellten "Schutzwürdigen Bereichen" (SB) ab. Diese Vorrangflächen stellen Ziele der Raumordnung dar, die gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten sind. Somit würde die Überplanung einer als "Schutzwürdiger Bereich" ausgewiesenen Fläche, die eine anderweitige Nutzung nicht oder nur unter strengen Auflagen (u.a. Alternativlosigkeit) zulässt, zwangsläufig zu einem Zielkonflikt führen, der zwar in gewissen Fällen überwindbar ist, einer Überplanung jedoch grundsätzlich entgegensteht. Ein solcher Zielkonflikt könnte nur durch die formale Zulassung einer Zielabweichung oder die Aufhebung des Ziels gelöst werden. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll und angemessen, derartige "Schutzwürdige Bereiche" bei der weiteren Standortsuche zunächst zurückzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ausreichend Alternativflächen ohne entsprechende Zielfestlegungen zur Verfügung stehen.

SB für die Forstwirtschaft

Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für die Forstwirtschaft überlagern.

Der im Untersuchungsraum geltenden Regionalplanung zufolge sind "schutzwürdige Bereiche für die Forstwirtschaft […] für die waldbauliche Nutzung sowie für die Erfüllung von Schutz- und Erholungsfunktionen zu sichern." Dies ist eine Zielvorgabe. Die Nutzung eines solchen Bereiches "für

 $^{^1}$ Schutzwürdiger Bereich entspricht Vorranggebiet im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 1 ROG

Verkehrsanlagen oder Leitungen sowie für Vorhaben, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können", ist nur in begründeten Fällen möglich sofern "keine Alternativen mit geringerer Belastung der Forstwirtschaft zur Verfügung stehen" (RP Mittlerer Oberrhein 3.3.3.2 (1-3)). Der Regionalplan Unterer Neckar räumt dem SB für die Forstwirtschaft ebenfalls einen besonderen Schutz ein. So sind zusätzlich zum grundsätzlichen Schutzanspruch aller Forstbereiche in SB für die Forstwirtschaft "Waldflächen [...] zu erhalten und zu schützen" sowie "bei Eingriffen in den Waldbestand besonders strenge Maßstäbe anzulegen" (RP Unterer Neckar, 3.3.3.1/3.3.3.4).

SB für die Landwirtschaft Stufe I

Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für die Landwirtschaft der Stufe I überlagern.

SB für die Landwirtschaft sind im Regionalplan Mittlerer Oberrhein als Vorgaben der Regionalplanung festgehalten und in zwei Stufen untergliedert, denen eine differenzierter Schutzanspruch und Verbindlichkeitsgrad zugeordnet wird:

SB Landwirtschaft Stufe I sind "für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern". Verkehrsanlagen oder Leitungen sowie [...] Vorhaben, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können", können nur in begründeten Fällen genehmigt werden sofern "keine Alternativen mit geringerer Belastung der Landwirtschaft zur Verfügung stehen" (RP Mittlerer Oberrhein; 3.3.2.2 (1-3)). Daher werden Flächen mit der Zielausweisung SB Landwirtschaft Stufe I bei der weiteren Betrachtung zurückgestellt.

SB Landwirtschaft der Stufe II "sollen nur dann für andere Nutzungen und nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn agrarstrukturelle Belange nicht wesentlich berührt werden". Da dieser Anspruch nur als Grundsatz im Sinne der Raumordnung formuliert ist, werden diese Flächen als grundsätzlich überplanbar eingestuft und somit nicht zurückgestellt.

Der Regionalplan Unterer Neckar räumt den SB für die Landwirtschaft einen Nutzungsvorrang ein. "Unvermeidbare Inanspruchnahme für nichtlandwirtschaftliche Nutzung sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit möglich durch Maßnahmen zur Bewirtschaftungsverbesserung der verbleibenden Flur auszugleichen" (3.3.2.2). Diese als Grundsatz formulierte Anforderung ist bzgl. des Restriktionsniveaus mit den Flächen der Stufe II aus dem

RP Mittlerer Oberrhein gleichzusetzen. Somit werden Flächen mit dieser Ausweisung bei der weiteren Betrachtung ebenfalls <u>nicht</u> zurückgestellt.

SB für Natur- und Landschaftspflege

Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für Natur- und Landschaftspflege überlagern.

Die Nutzung solcher Flächen "für Verkehrsanlagen und Leitungen soll vermieden werden" (RP Mittlerer Oberrhein 3.3.1.2 (1-4)).

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem Regionalen Grünzug bzw. einer als Grünzäsur ausgewiesenen Fläche überlagern.

Gemäß der einschlägigen regionalplanerischen Vorgaben sind diese Bereiche als "großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung" zu erhalten und dürfen nur in Ausnahmefällen anderweitig überplant werden. So ist gem. RP Mittlerer Oberrhein "die Inanspruchnahme für Verkehrsanlagen oder Leitungen sowie für Vorhaben, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können, [...] in begründeten Fällen möglich, wenn ihre Realisierung der genannten Zielsetzung nicht entgegensteht" (RP Mittlerer Oberrhein 3.3.2 (1-2)).

SB für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe überlagern.

Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein formuliert als Ziel: "In den Schutzbedürftigen Bereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderweitiger Nutzung. Maßnahmen, die einem Rohstoffabbau entgegenstehen oder ihn ausschließen, sind nicht zulässig" (RP Mittlerer Oberrhein 3.3.6.2 (1-2).

Außerdem sollen im geeigneten Standortbereich keine Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung, Deponie und Militär vorhanden sein, da dies ebenfalls zu einem Zielkonflikt mit der raumordnerischen Ausweisung führen würde.

SB für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagern.

Laut Regionalplan Mittlerer Oberrhein Abschnitt 3.3.5.2 sind diese Bereiche "von weiterer Bebauung freizuhalten" (Zielvorgabe). "Zwingende Vorhaben des öffentlichen Interesses" sind nur unter strengen Vorgaben möglich.

Geplante Siedlungsflächen (Bauleitplanung)

Eine grundsätzlich geeignete Standortfläche darf sich nicht mit in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Bereichen für Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf oder Flächen mit sonstigen konfligierenden Widmungen überlagern.

Maßgeblich ist hierfür, dass eine Nutzung derartiger Flächen im Widerspruch zur Planungsabsicht der Kommune stände. Außerdem wäre für eine Realisierung eines Konverterstandorts auf einer so ausgewiesenen Fläche zunächst eine Anpassung der Flächennutzung- und ggf. sogar der Bauleitplanung erforderlich.

Nicht zurückgestellt werden dagegen Industrie und Gewerbeflächen, sofern die Bauleitplanung keine weitergehende entgegenstehende Präzisierung bzgl. der Nutzungsart enthält.

3.2.3 Abwägungskriterien

Die nachfolgend dargestellten Abwägungskriterien werden für die Bewertung und Beurteilung möglicher Standortbereiche herangezogen.

3.2.3.1 Technische Abwägungskriterien

Länge der frei zu trassierenden Anbindungsleitung

Grundsätzlich ist die Länge der in freier Trassierung zu errichtenden Anbindungsleitung zu minimieren. Dies ist sowohl umweltfachlich als auch ökonomisch geboten. Mit zunehmender Länge nimmt somit die diesbezügliche Eignung eines Standortbereichs ab.

Entfernung zum klassifizierten Straßennetz

Angesichts der maschinentechnischen Ausrüstung eines Konverters muss ein geeigneter Standortbereich sowohl in der Bauphase als auch für spätere Instandhaltungsaktivitäten für Schwerlastverkehr erschlossen werden. Es ist umweltfachlich und ökonomisch sinnvoll und geboten diese Anbindungslänge zu minimieren. Mit zunehmender Länge der neu zu errichtenden Anbindung nimmt somit die diesbezügliche Eignung eines Standortbereichs ab.

3.2.3.2 Umweltfachliche Abwägungskriterien

Abstand zur Wohnbebauung

Gemäß §50 BImSchG ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Ein geeigneter Standortbereich sollte daher einen größtmöglichen Abstand zu bestehender Wohnbebauung haben.

Sonstige umweltfachliche Schutzgebiete

Die Änderung ausgewiesener Schutzgebiete oder die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen für einzelne Gebiete erfordern ein langwieriges Verfahren. Dies betrifft Schutzgebiete gemäß §§23-30, 32 BNatSchG, soweit diese nicht bereits durch die Ausschlusskriterien erfasst sind, ergo Naturparke, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und besonders geschützte Biotope sowie WSG Zone III.

Ein geeigneter Standortbereich sollte sich daher nicht mit den genannten sonstigen umweltfachlichen Schutzgebieten überlagern.

3.2.3.3 Raumordnerisches Abwägungskriterium

Raumordnerische Ausweisung

Eine grundsätzlich geeignete Standortfläche soll möglichst in ausgewiesenen Siedlungserweiterungsflächen (Industrie- oder Gewerbeflächen oder sonstigen Sondergebieten mit passender Flächenwidmung/ raumordnerischer Ausweisung) liegen.

In der Regionalplanung ist vorgegeben, dass der Freiraum grundsätzlich zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln ist. "Trassen und Standorte der Infrastruktureinrichtung sind auf die Siedlungs- und Freiraumfunktion abzustimmen. Die Errichtung neuer Anlagen und die Wahl der technischen Verfahren sollen so erfolgen, dass die Belastung des Raumes und der Verbrauch zusätzlicher Flächen möglichst gering gehalten werden." (RP Mittlerer Oberrhein 1.7). Ähnlich formuliert es der RP Unterer Neckar.

3.2.3.4 Abwägungskriterien zur Realisierbarkeit

Im Hinblick auf die Umsetzbarkeit zur Errichtung einer Konverteranlage sind für die grundsätzlich geeigneten Standortbereiche jeweils die Sachinformation zu folgenden Kriterien als Grundlage für eine diesbezügliche vergleichende Bewertung zu betrachten:

- Prüfung der bauleitplanerischen Widmung des Standortbereichs
- Evtl. Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit umgebender Nutzungen (z.B. spezielle Gewerbebetriebe oder Infrastruktureinrichtungen) bzw. des angrenzenden Netzes
- Eigentumsverhältnisse des Standortsbereichs: Liegt die Fläche im Eigentum des Vorhabenträgers/ der öffentlichen Hand bzw. kann sie kurzfristig erworben werden?
- Dauer der erforderlichen Vorbereitungen zur Realisierung des Vorhabens (Baufeldfreimachung, Genehmigungsverfahren)

3.3 DATENGRUNDLAGEN FÜR DIE STANDORTFINDUNG

Als Grundlage für die flächendeckende Analyse der Raumwiderstände im Untersuchungsraum werden u.a. folgende Daten herangezogen und ausgewertet:

- Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems ATKIS BASIS DLM-Daten (1 : 25.000)
- Daten zu FFH-, Vogel- Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie, Biosphärenreservate von Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- Daten zu Naturparken, Naturdenkmalen, geschützten Landschaftsbestandteilen und besonders geschützten Biotopen werden aus den digitalen Kartenbeständen der LUBW (Umwelt-Daten und -Karten Online) entnommen. (Diese Informationen werden nicht kartographisch dargestellt.)

- Daten zu Wasserschutz-, Überschwemmungs- und Hochwassergefahrgebieten von LUBW
- Regionalplan Mittlerer Oberrhein (2006) und Regionalplan Unterer Neckar (1992)
- Flächennutzungspläne/ Bebauungspläne der Gemeinden
 - Philippsburg
 - Waghäusel
 - Hockenheim
 - Graben-Neudorf (kein Bebauungsplan vorliegend)
 - Bruchsal
- Informationen zur Schwerlastfähigkeit von Straßen (ersatzweise werden zur Abschätzung der Schwerlastfähigkeit Informationen zu den verschiedenen Straßenkategorien aus den ATKIS-Daten entnommen).

3.4 Arbeitsschritte bei der Identifizierung geeigneter Standortbereiche

Um innerhalb des Suchraums den oder die vorzugswürdigen Standortbereiche anhand der oben dargestellten Ausschluss-, Rückstellungs- und Abwägungskriterien zu identifizieren, sind die im Folgenden erläuterten vier Arbeitsschritte durchzuführen:

3.4.1 Arbeitsschritt 1: Ermittlung grundsätzlich geeigneter Standortbereiche mittels Ausschlusskriterien

Die oben beschriebenen Ausschlusskriterien dienen als Grundlage für die Herleitung von grundsätzlich geeigneten Standortbereichen.

Innerhalb des definierten Suchraumes (vgl. Kap. 3.1) werden in einem ersten Arbeitsschritt auf Basis der in Kapitel 3.4 dargestellten Datengrundlagen zunächst alle Flächen des Suchraums ermittelt und kartographisch dargestellt, die gemäß den in Kapitel 3.2.1 definierten Ausschlusskriterien, (s.a. Tabelle Anhang A) nicht für die Errichtung eines Konverters geeignet sind. Diese Flächen werden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen (Ausschlussflächen).

Die verbleibenden Flächen innerhalb des Suchraums stellen somit grundsätzlich geeignete Standortbereiche dar.

Das technische Ausschlusskriterium "Flächengröße" kommt in diesem Arbeitsschritt noch nicht zur Anwendung, da es auf dieser Stufe angesichts der vermutlich recht großen grundsätzlich geeigneten Standortbereiche keine eingrenzende Wirkung entfaltet. Dieses Kriterium wird nachgelagert im Arbeitsschritt 3 angewendet. (vgl. Kap.3.3.3).

3.4.2 Arbeitsschritt 2: Ermittlung umweltfachlich und raumplanerisch geeigneter Standortbereiche mittels Rückstellungskriterien

Im zweiten Arbeitsschritt werden die grundsätzlich geeigneten Standortbereiche anhand der Rückstellungskriterien weiter eingrenzt, um so Standortbereiche zu ermitteln, in denen Konflikte mit anderweitigen Planungen und bestehenden Raumnutzungen weitgehend minimiert sind.

Hierzu werden alle Flächen identifiziert und kartographisch dargestellt, die die in Kap. 3.2.2 definierten Rückstellungskriterien erfüllen. Diese Flächen werden zusätzlich zu den Ausschlussflächen von der weiteren Betrachtung zurückgestellt (Rückstellungsflächen). Als Ergebnis dieses Arbeitsschrittes ergeben sich "umweltfachlich und raumplanerisch geeignete Standortbereiche", die im Hinblick auf die Vorgaben der Regionalplanung und evtl. Konflikte mit der bestehenden Raumnutzung optimiert sind.

Das technische Rückstellungskriterium "Flächenzuschnitt" wird, ebenso wie das technische Ausschlusskriterium "Flächengröße", erst im nächsten Arbeitsschritt angewendet (vgl. auch Kap.3.3.3).

3.4.3 Arbeitsschritt 3: Prüfung der Flächengröße und des Flächenzuschnitts

Wie in Kapitel 3.2.1.1 beschrieben muss die beplanbare Fläche eine ausreichende Mindestgröße aufweisen. Daher werden die aufgrund von Ausschluss- und Rückstellungskriterien herausgefilterten umweltfachlich und raumplanerisch geeigneten Standortbereiche in einem weiteren Arbeitsschritt auf ihre Flächengröße hin überprüft. Umweltfachlich und raumplanerisch geeignete Standortbereiche, die eine Flächengröße von 10 ha unterschreiten, werden ausgeschlossen.

Die dann verbleibenden umweltfachlich und raumplanerisch geeigneten Standortbereiche werden dahingehend geprüft, ob auf ihnen eine Standortfläche mit dem in Kapitel 3.2.2.1 vorgegebenen Flächenzuschnitt (270 m x 370 m) angeordnet werden kann. Flächen, auf denen dies nicht möglich ist, werden zurückgestellt, da die Realisierung eines Konverters hier nur eingeschränkt, unter Inkaufnahme von merklichen technischen Erschwernissen möglich ist.

Als Ergebnis des 3. Arbeitsschritts ergeben sich Standortbereiche, die für die Errichtung eines Konverters geeignet sind.

3.4.4 Arbeitsschritt 4: Vergleich der geeigneten Standortbereiche

Für die im Rahmen der flächendeckenden Raumwiderstandsanalyse identifizierten für einen Konverterstandort "geeigneten Standortbereiche" werden in Hinblick auf die Abwägungskriterien zunächst die notwendigen Sachinformationen erhoben und tabellarisch zusammengestellt.

Basierend auf dieser Datengrundlage werden zunächst kriterienspezifische Eignungsreihungen der Standortbereiche herausgearbeitet. In einem ersten Aggregationsschritt wird dann in einer zusammenfassenden Betrachtung der jeweiligen Einzelkriterien der jeweiligen Kriteriengruppe eine Eignungsreihung der Standortbereiche für die Kriteriengruppe (Technik, Umwelt und Raumordnung) hergeleitet.

Der 2. Aggregationsschritt führt dann die gruppenbezogenen Eignungsreihungen zu einer Gesamtbewertung bzgl. der Eignung der geeigneten Standortbereiche zusammen.

4 **ERGEBNISSE**

4.1 ERGEBNISSE DER ARBEITSSCHRITTE 1-3

Im Rahmen der großräumigen Standortsuche fallen aufgrund der Ausschlusskriterien ca. 63% der Fläche im Untersuchungsraum aus der weiteren Betrachtung heraus. Die restlichen Flächen stellen die grundsätzlich geeigneten Standortflächen dar (vgl. Karte 2), die folgende Eigenschaften aufweisen:

- Entfernung von höchstens 3 km zu bestehenden Hoch-und/oder Höchstspannungsfreileitungen;
- keine Ausweisung als Natura-2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Naturpark oder Kernzone eines Biosphärenreservats;
- keine Ausweisung als festgesetztes Waldschutzgebiet²;
- keine Überlagerung mit stehenden- oder Fließgewässern;
- keine Überlagerung mit festgesetzten Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten der Zone I und II; und
- keine bestehende Siedlungsbebauung oder bestehender Abbaustandort Rohstoffe.

Diese grundsätzlich geeigneten Standortbereiche (37% der Suchraumfläche) werden im 2. Arbeitsschritt mit Hilfe der Rückstellungskriterien weiter eingegrenzt. Die sich daraus ergebenden umweltfachlich und raumplanerisch geeigneten Standortbereiche (vgl. Karte 3) nehmen einen Flächenanteil von 10% der Suchraumfläche ein und weisen zusätzlich zu den oben genannten Eigenschaften folgende Charakteristika auf:

- keine Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten;
- keine Überlagerung mit Waldflächen;
- keine Überlagerung mit Schutzbedürftigem Bereich (SB) für die Landwirtschaft Stufe I;
- keine Überlagerung mit SB für die Forstwirtschaft;
- keine Überlagerung mit SB für den Abbau oberflächennaher; Rohstoffe, Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung, Deponie und Militär2F3;

² Im Untersuchungsraum gibt es keine festgesetzten Waldschutzgebiete

- keine Überlagerung mit SB für Naturschutz und Landschaftspflege;
- keine Überlagerung mit regionalen Grünzügen und Grünzäsuren
- keine Überlagerung mit SB für den vorbeugenden Hochwasserschutz;
- keine Überlagerung mit ausgewiesenen Bereichen für Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf oder Flächen mit sonstigen konfligierende Widmungen gem. Flächennutzungsplan

Die umweltfachlich und raumplanerisch geeigneten Standortflächen müssen aus technischen Gründen eine bestimmte Flächengröße und einen bestimmten Flächenzuschnitt aufweisen. Bereiche, die kleiner als 10 ha sind, oder nicht dem vorgegebenen Flächenzuschnitt von 270 m x 370 m entsprechen, werden nicht weiter betrachtet (s. Karte 4).

Als Ergebnis der oben beschriebenen 3 Arbeitsschritte wurden im Hinblick auf

- Technik;
- Umwelt;
- Raumordnung; sowie
- Flächengröße und Flächenzuschnitt

zwanzig (20) geeignete Standortbereiche im Untersuchungsraum identifiziert (s. Karte 5). Sie repräsentieren einen Anteil von 7 % der Gesamtsuchraumfläche.

4.2 ZUSÄTZLICHER STANDORTBEREICH MIT BESONDERER STANDORTGUNST

Ziel der vorliegenden Standortsuche ist es, einen Standortbereich/Standort zu identifizieren, der in Bezug auf die technischen, umweltfachlichen und raumstrukturellen Aspekte eine möglichst große Eignung aufweist. Neben diesen Aspekten ist aber auch der Flächenverfügbarkeit, der größtmöglichen Akzep-

³ Im Untersuchungsraum gibt es keine Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung, Deponie oder Militär.

tanz in den betroffenen Gemeinden und der Wirtschaftlichkeit hohes Gewicht beizumessen.

Im Rahmen der bisherigen Gespräche des Vorhabensträgers mit Gemeinden und Behörden konnte ein weiterer Standortbereich identifiziert werden, der diesbezüglich eine besondere Eignung aufweist, die es rechtfertigt, dass dieser eigentlich zurückgestellte Standortbereich zusätzlich im Arbeitschritt 4 mit betrachtet wird.

Hierbei handelt es sich um den Standortbereich 10 (Altrhein)⁴, südöstlich angrenzend an den Netzverknüpfungspunkt Philippsburg (vgl. Karte 5 im Anhang B). Dieser Bereich wurde unter Anwendung der Rückstellungskriterien zunächst zurückgestellt, da er sich teilweise mit einem SB für die Landwirtschaft der Stufe I und teilweise mit einem Regionalen Grünzug überlagert (Definition vgl. Kap. 3.2.2.3). Weitere regionplanerische Festlegungen bestehen für diesen Standortbereich nicht. Andererseits ist für diesen Standortbereich eine hohe Flächenverfügbarkeit zu erwarten, da sich die gesamte Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand befindet. Weiterhin grenzt die Fläche unmittelbar an die bestehenden Flächen der Energieerzeugung und Energieverteilung des Netzverknüpfungspunkts Phillipsburg an. Darüber hinaus ist der Standort gegenüber den umliegenden Wohnsiedlungsflächen durch den angrenzenden Wald weitgehend visuell abgeschirmt. In Summe verfügt der Standortbereich somit über gewichtige Vorteile, die es rechtfertigen, ihn trotz des Konflikts mit den genannten raumordnerischen Zielausweisungen in den Standortvergleich mit einzubeziehen.

Der Standortbereich ist in der Karte 4 und der Ergebniskarte 5 als "Fläche, deren Rückstellung aufgehoben wurde," dargestellt und wird im Arbeitsschritt 4 mit den anderen 20 Standortbereichen verglichen.

Somit ergibt sich eine Gesamtzahl von 21 zu vergleichenden Standortbereichen.

-

⁴ Eine erst Einschätzung bezüglich des angrenzenden FFH-Gebiets *Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim* hat ergeben, dass keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten ist. Eine tiefergehende Prüfung, basierend auf der konkreten technischen Planung steht noch aus.

4.3 ERGEBNISSE ARBEITSSCHRITT 4: VERGLEICH DER GEEIGNETEN STANDORTBEREICHE

Die geeigneten 21 Standortbereiche werden im Hinblick auf die folgenden Kriterien verglichen:

- Länge der frei zu trassierenden Anbindungsleitung an das bestehende Hoch- und Höchstspannungsnetz (Länge freie Trassierung)
- Entfernung zum klassifizierten Straßennetz (Verkehrsanbindung)
- Abstand zur Wohnbebauung
- Sonstige umweltfachliche Schutzgebiete (Naturdenkmäler, gesetzlich/besonders geschützte Biotope, Naturparke, geschützte Landschaftsbestandteile)
- Raumordnerische Ausweisung
- Realisierbarkeit (zum jetzigen Zeitpunkt nicht umfassend leistbar, s.a. Kap. 4.3.4)

Dazu werden alle kriterienspezifischen Sachverhalte zu den 21 geeigneten Standortbereichen erhoben und tabellarisch gegenübergestellt. Um die Eignung der Standorte darzustellen, werden dann zunächst kriterienspezifische Eignungsreihungen und im nächsten Schritt eine kriterienübergreifende Eignungsreihung für alle 21 Standortbereiche erarbeitet.

Technik 4.3.1

Länge der frei zu trassierenden Anbindungsleitung

Um eine methodisch einheitliche Bewertung zu gewährleisten und eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wird für das Abwägungskriterium Länge der frei zu trassierenden Anbindungsleitung jeweils der Flächenschwerpunkt der 21 geeigneten Standortbereiche für die Entfernungsermittlung herangezogen. Der Abstand vom Flächenschwerpunkt der Standortbereiche zur nächstgelegenen Bündelungsoption (Hoch- und Höchstspannungsnetz) variiert zwischen 0 m und 2.700 m. Wie der Tabelle 1 zu entnehmen ist, gibt es Standortbereiche, die eine Entfernung von unter 100 m zur nächsten Bündelungsoption aufweisen und sich als besonders geeignet darstellen, im Gegensatz zu solchen, die eine Anbindungslänge von über 1.000 m oder sogar 2.000 m benötigen.

Dazwischen wurden 500 Meter-Schritte angewendet, um eine sinnvolle Abschichtung zu ermöglichen:

- 1. Abstand Hoch- und Höchstspannungsnetz: <u>0 m < 100 m</u>
- 2. Abstand Hoch- und Höchstspannungsnetz: 100 m < 500 m
- 3. Abstand Hoch- und Höchstspannungsnetz: 500 m < 1.000 m
- 4. Abstand Hoch- und Höchstspannungsnetz: 1.000 m < 2.000 m
- 5. Abstand Hoch- und Höchstspannungsnetz: ≥ 2.000 m

Hierbei gilt: Je geringer die Entfernung zum Hoch- und Höchstspannungsnetz, desto positiver ist der Standortbereich in der Eignungsreihung bewertet.

Die geeigneten Standortbereiche verteilen sich wie folgt auf die Entfernungsklassen (vgl. auch Tabelle 1):

• Klasse 1 (vorteilhaft): Standortbereiche 3, 4, 10, 13, 17, 20

• Klasse 2 :
Standortbereiche 11, 12, 18

• Klasse 3: Standortbereiche 1,14, 15

• Klasse 4: Standortbereiche 2, 5, 16, 19,

• Klasse 5 (nachteilig): Standortbereiche 6-9, 21

Bei den Standortbereichen 2, 5 bis 9, 19 und 21 ist ein Anschluss an die nächstgelegene Bündelungsoption aufgrund der Raumstruktur mit deutlichen Schwierigkeiten verbunden. Eine geradlinige Anbindung an die nächste Bündelungsoption wäre hier mit der Querung von oder unmittelbaren Annäherung an bestehende Siedlungsbebauung verbunden. Bei den Standorten 5 bis 9, 19 und 21 wäre darüber hinaus eine Umgehung des Siedlungsbereichs nur mit entsprechenden Waldquerungen zu bewerkstelligen. Diese Standortbereiche weisen also zusätzlich zum relativ hohen Abstand zur nächstgelegenen Leitung einen weiteren wesentlichen Nachteil auf.

Entfernung zum klassifizierten Straßennetz

Die unmittelbare Möglichkeit der Straßenanbindung ist bei allen Standortbereichen gegeben (vgl. Tabelle 1). Hierbei handelt es sich um überörtliche Bundes-, Land-, oder Kreisstraßen sowie sonstige Straßen des örtlichen Verkehrs. Da alle Standortbereiche über eine Straßenanbindung verfügen, kann diesbezüglich <u>keine Eignungsreihung</u> abgeleitet werden.

Tabelle 1 Technischer Vergleich der Standortbereiche

Standort- Bereiche (s. Karte 5)	Länge freie Trassierung (FT) ⁵	Eignungsreihung ⁶ FT	Entfernung zum klassifizierten Straßennetz (KS)	Eignungsreihung KS (keine Diffe- renzierung)
1	600 m W (110/220 kV)	10	Straßenanbindung vorhanden (Bun- des- und Land- straße)	-
2	*1.600 m W (110/220 kV)	13	Straßenanbindung vorhanden (Bun- des- und Land- straße)	-
3	70 m S (110 kV)	1	Straßenanbindung vorhanden (Land- straße)	-
4	90 m N (110 kV)	1	Straßenanbindung vorhanden (Land- straße)	-
5	*1550 m W (UW Waghäu- sel 110 kV)	13	Straßenanbindung vorhanden (Kreis- und Landstraße)	-
6	*2300 m NW (UW Waghäu- sel 110 kV)	17	Straßenanbindung vorhanden (Kreis- und Landstraße)	-
7	*2700 m NW (UW Waghäu- sel 110 kV)	17	0 m - Straßenan- bindung vorhan- den (Landstraße und sonstige Straße)	-
8	*2200 m NW (UW Waghäu- sel 110 kV)	17	Straßenanbindung vorhanden (sons- tige Straße)	-
9	*2300 m NW (UW Waghäu- sel 110 kV)	17	Straßenanbindung vorhanden (sons- tige Straße)	-
10	0 m (380-kV)	1	Straßenanbindung vorhanden (sons- tige Straße)	-
11	350 m W (380 kV)	7	Straßenanbindung vorhanden (Land- straße)	-

[.]

⁵ Die Länge der Anbindungsleitung wird immer in lotrechter Luftlinienverbindung vom Flächenschwerpunkt der geeigneten Standortfläche zur Leitungsachse der nächstgelegenen Bündelungsoption (Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung) gemessen.

 $^{^{\}rm 6}$ Beginnend mit 1= im Vergleich vorteilhafter Standortbereich

Standort- Bereiche (s. Karte 5)	Länge freie Trassierung (FT) ⁵	Eignungsreihung ⁶ FT	Entfernung zum klassifizierten Straßennetz (KS)	Eignungsreihung KS (keine Diffe- renzierung)	
12	450 m SO (110/220 kV)	7	Straßenanbindung vorhanden (Kreis- und Landstraße)	-	
13	0 m SO (110/220 kV)	1	Straßenanbindung vorhanden (Kreis- und Landstraße)	-	
14	550 m S (380 kV)	10	Straßenanbindung vorhanden (Kreis- und Landstraße)	-	
15	800 m NW (380 kV)	10	Straßenanbindung vorhanden (sons- tige Straße)	-	
16	1.050 m O (380 kV)	13	Straßenanbindung vorhanden (sons- tige Straße)	-	
17	0 m - Über- spannung (110 kV)	1	Straßenanbindung vorhanden (sons- tige Straße)	-	
18	450 m SW (380 kV)	7	Straßenanbindung vorhanden (sons- tige Straße)	-	
19	1500 m SW (380 kV)*	13	Straßenanbindung vorhanden (Land- straße)	-	
20	80 m SW (380 kV)	1	Straßenanbindung vorhanden (Land- straße)	-	
21	*2.400 m SW (110 kV)	17	Straßenanbindung vorhanden (Land- straße)		

^{*} Eine direkte Trassierung ist nicht möglich, aufgrund der gegebenen Raumstruktur: Wohnbebauung.

4.3.2 *Umwelt*

Abstand zur Wohnbebauung

Für das Abwägungskriterium *Abstand zur Wohnbebauung* wird ebenfalls jeweils der Flächenschwerpunkt der 21 geeigneten Standortbereiche für die Entfernungsermittlung herangezogen. Es ist zu berücksichtigen, dass jeder der geeigneten Standortbereiche mehrere Optionen zur Anordnung eines Konverterstandorts ermöglicht, die sich bezüglich der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung durchaus unterscheiden können. Trotzdem gibt die Entfernungsangabe über den Flächenschwerpunkt einen Hinweis, inwieweit die

jeweiligen Standortbereiche eine Standortauswahl ermöglichen, die eine möglichst große Entfernung zur Wohnbebauung aufweisen. Die Abstände zur Wohnbebauung variieren zwischen 130 m und 1.150 m. Wie der Tabelle 2 zu entnehmen ist, gibt es eine Gruppe von Standortbereichen, die sich aufgrund Ihrer Anbindungslänge von mehr als 600 m von den übrigen Standortbereichen, deutlich abheben. Alle anderen Standorte weisen Abstände zur Siedlungsbebauung von ≤ 450 m auf. Vor diesem Hintergrund werden im Hinblick auf den Abstand zur Wohnbebauung folgende Bewertungsklassen definiert:

- 1. Abstand zur Wohnbebauung beträgt ≥ 600 m
- 2. Abstand zur Wohnbebauung beträgt 300 m < 600 m
- 3. Abstand zur Wohnbebauung beträgt < 300 m

Ein Abstand zwischen Flächenschwerpunkt und Wohnbebauung von weniger als 300 m legt nahe, dass der Standortbereich wenige Flächen beinhaltet, die groß genug für eine Konverteranlage sind und gleichzeitig einen adäquaten Abstand zur bestehenden Wohnbebauung aufweisen. Ein Abstand von mehr als 600 ist dagegen als positiv zu beurteilen, da hier davon ausgegangen werden kann, dass ein Konverterstandort weitgehend konfliktfrei mit der Wohnbebauung realisiert werden kann.

Die Standortbereiche sind wie folgt den einzelnen Klassen zugeordnet:

• Klasse 1 (vorteilhaft): Standortbereiche 10, 13, 16, 20, 21

• Klasse 2 : Standortbereiche 2, 3, 5, 6, 8, 9, 14, 17, 18

• Klasse 3 (nachteilig): Standortbereiche 1, 4, 7, 11, 12, 15, 19

Die auf Basis dieser Klassifizierung der 21 geeigneten Standortbereiche hergeleitete Eignungsreihung für das Kriterium *Abstand zur Wohnbebauung* ist in der Tabelle 2 aufgeführt.

Sonstige umweltfachliche Schutzgebiete

Die unter das Abwägungskriterium: Sonstige umweltfachliche Schutzgebiete fallenden Naturparke und Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Untersuchungsraum nicht vertreten. Lediglich die ebenfalls unter dieses Kriterium fallenden Besonders Geschützten Biotope und Naturdenkmale nach §§ 31,32 BW NatSchG kommen im Untersuchungsraum und in einigen der Standortbereiche kleinräumig vor (vgl. Tabelle 2).

Bei den Geschützten Biotopen handelt es sich um Sand-Magerrasen Berggärten, Feldhecken, Feldgehölze sowie Wacholder- Zwergstrauch- und Ginsterheiden. Bei den Naturdenkmalen handelt es sich um Sandrasen, Wiesen und Hecken. Diese Bereiche nehmen jeweils einen relativ kleinen Anteil der jeweiligen gesamten Standortbereichsfläche ein, so dass die Eignung der untersuchten Standortbereiche insgesamt nicht in Frage zu stellen ist. Trotzdem wird das Vorhandensein dieser Schutzgebiete als nachteilig bewertet, da eine Zerstörung oder Beeinträchtigung verboten ist und - falls eine Beeinträchtigung erfolgt - Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden (§32 BW NatSchG).

Es werden drei Klassen bzgl. der Kriterienausprägungen unterschieden:

- 1. Keine sonstigen umweltfachlichen Schutzgebiete überlagern sich mit dem Standortbereich
- 2. Ein sonstiges umweltfachliches Schutzgebiet überlagert sich mit dem Standortbereich
- 3. Mehrere sonstige umweltfachlichen Schutzgebiete überlagern sich mit dem Standortbereich

Die geeigneten Standortbereiche sind wie folgt in diese Klassen einzuordnen (vgl. auch Tabelle 2):

Klasse 1 (vorteilhaft): Standortbereiche 3-6, 8-11, 15, 19, 21

Klasse 2: Standortbereiche 2, 16, 17, 20

Klasse 3 (nachteilig): Standortbereiche 1, 7, 12-14, 18

Tabelle 2 - Umweltfachlicher Vergleich der Standortbereiche

Standort- bereiche (s. Karte 5)	Abstand Wohn- bebauung ⁷ (AW)	Eignungs- reihung ⁸ AW	Sonstige Um- weltfachliche Schutzgebiete ⁹ (SUS)	Eignungs- reihung SUS
1	230 m N	15	Mehrere klein- räumige Ge- schützte Biotope (GB)	16

⁷ Entfernung Flächenschwerpunkt bis zur Grenze der in ATKIS ausgewiesenen nächstgelegenen Wohn- und Mischbaufläche mit Richtungsangabe

⁸ Beginnend mit 1= Positiv, im Vergleich vorteilhafter Standortbereich

⁹ Nur besonders geschützte Biotope und Naturdenkmale sind zu berücksichtigen

Standort- bereiche (s. Karte 5)	ereiche Abstand Wohn-		Sonstige Um- weltfachliche Schutzgebiete ⁹ (SUS)	Eignungs- reihung SUS	
2	360 m W	6	Ein kleinräu- miges GB	12	
3	360 m SW	6	Nein	1	
4	130 m N	15	Nein	1	
5	450 m SW	6	Nein	1	
6	340 m SW	6	Nein	1	
7	240 m NW	15	Mehrere klein- räumige GB	16	
8	300 m NO	6	Nein	1	
9	360 m NW	6	Nein	1	
10	650 m O	1	Nein	1	
11	11 200 m O		Nein	1	
12	210 m W	15 Mehrere klein- räumige GB		16	
13	1150 m NW	1	Mehrere klein- räumige GB und Naturdenkmale (ND)	16	
14	360 m N	m N 6 Mehrere kleir räumige GB		16	
15	270 m NO	15	Nein	1	
16	16 890 m N		Ein kleinräu- miges ND	12	
17	360 m S	6	Ein kleinräu- miges GB	12	
18	460 m NO	6	Mehrere klein- räumige GB	16	
19	270 m NW	15	Nein	1	
20	1100 m NW	1	Ein kleinräu- miges GB	12	
21	640 m S	1	Nein	1	

4.3.3 Raumordnung

Alle geeigneten Standortbereiche liegen in landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Einige der geeigneten Standortbereiche beinhalten Flächen, die in den maßgeblichen Regionalplänen als Siedlungserweiterungsflächen ausgewiesen sind und teilweise der Nutzung Industrie, Gewerbe oder Sonstige Sondergebiete zugeschrieben sind. Bei diesen Flächen ist jedoch bisher unklar, ob es auf lokaler Ebene bereits eine Festschreibung für eine spezifische Nutzung, bspw. einen Supermarkt gibt (geplante Nutzung unklar). Bei anderen Siedlungserweiterungsflächen konnte in der vorliegenden Untersuchung nicht geklärt werden, ob dort die Nutzung Industrie/Gewerbe oder Wohnen vorgesehen ist

(Ausweisung unklar), also ob die Bauleitplanung mit einem Konverterstandort übereinzubringen ist. Laut Luftbild (ESRI Stand 2012) sind diese Flächen unbebaut und werden zunächst als geeignet eingestuft, da der Freiraum geschützt wird und eine bauliche Nutzung generell für diesen Bereich angestrebt ist.

Bei allen diesen Siedlungserweiterungsflächen ist allerdings durch eine Abfrage bei den entsprechenden Kommunen noch zu prüfen, ob es diesbezüglich Ausweisungen/geplante Vorhaben gibt, die einer Nutzung für einen Konverterstandort entgegenstehen. Diese Flächen sind in Karten 4 und 5 im *Anhang B* als "Flächen deren Eignung zu prüfen ist" grün schraffiert dargestellt.

Um die geeigneten Standortflächen bezüglich der *raumordnerischen Ausweisung* gegenüberzustellen, wurden die in den relevanten Regionalplänen, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen (vgl. Kap. 3.4) enthaltenen Flächenausweisungen für die 21 Bereiche erfasst und diese entsprechend der Kriterienausprägungen wie folgt klassifiziert:

- 1. Der Standortbereich enthält eine Siedlungserweiterungsfläche mit für einen Konverterstandort passender Flächenwidmung und –größe (geplante Nutzung unklar)
- 2. Der Standortbereich enthält eine Siedlungserweiterungsfläche mit passender Größe, die genaue Ausweisung ist jedoch nicht festgelegt/unbekannt (Ausweisung unklar)
- 3. Der Standortbereich enthält eine Siedlungserweiterungsfläche, die nicht die erforderliche Flächengröße aufweist (10 ha) und deren genaue Ausweisung nicht festgelegt/unbekannt ist
- 4. Der Standortbereich enthält keine Siedlungserweiterungsfläche

Für die 21 geeigneten Standortbereiche ergibt sich folgende Zuordnung zu diesen Klassen (vgl. auch Tabelle 3):

• Klasse 1 (vorteilhaft): Standortbereiche 2, 15

• Klasse 3: Standortbereiche 20

• Klasse 4 (nachteilig): Standortbereiche 1, 4, 7-11, 13, 16, 21

Tabelle 3 Raumordnerischer Vergleich der Standortbereiche

Standortbereiche	Fläche Standort-	Raumordnerische	Eignung-	
(Anhang B Karte 5)	bereich (ca.)	Ausweisung RA	sreihung RA	
1	151 ha	Keine Ausweisung	12	
		Ca. 26 ha Siedlungserweiterungs-		
2	139 ha	fläche (Gewerbliche Baufläche,	1	
		geplante Nutzung unklar)		
2	241	Ca. 15 ha Siedlungserweiterungsflä-	2	
3	34 ha	che (Ausweisung unklar)	3	
4	17 ha	Keine Ausweisung	12	
5	102 ha	Ca. 20 ha Siedlungserweiterungs-	3	
3	102 11a	fläche (Ausweisung unklar)	3	
		Ca. 1 ha Siedlungserweiterungsflä-		
6	54 ha	che (geplantes Gewerbegebiet)	3	
U	J4 IId	Ca. 11 ha Siedlungserweiterungs-	5	
		fläche (Ausweisung unklar)		
7	78 ha	Keine Ausweisung	12	
8	40 ha	Keine Ausweisung	12	
9	25 ha	Keine Ausweisung	12	
10	16 ha	Keine Ausweisung	12	
11 20 ha		Keine Ausweisung	12	
12	44 ha	Ca. 32 ha - Siedlungserweiterungs-	3	
		fläche (Ausweisung unklar)		
13	149 ha	Keine Ausweisung	12	
		Ca. 21 ha Siedlungserweiterungs-		
		fläche (Ausweisung unklar)		
14	65 ha	Ca. 29 ha Siedlungserweiterungs-	3	
		fläche (auf dem Gelände befindet		
		sich eine regional bedeutsame		
		Photovoltaikanlage,) 10		
15	42 ha	Ca. 16 ha Siedlungserweiterungs- fläche (Industriegebiet)	1	
16	18 ha	Keine Ausweisung	12	
10		Ca. 11 ha Siedlungserweiterungs-		
17	18 ha	fläche (Ausweisung unklar)	3	
40	405.1	Ca. 12 ha Siedlungserweiterungs-	2	
18	131 ha	fläche (Ausweisung unklar)	3	
10	43 ha	Ca. 36 ha - Siedlungserweiterungs-	2	
19		fläche (Ausweisung unklar)	3	
20	76 ha	Ca. 4 ha - Siedlungserweiterungs-	11	
20	76 ha	fläche (Ausweisung unklar)	11	
21	32 ha	Keine Ausweisung	12	

 $^{^{10}}$ Diese Fläche fällt vermutlich aufgrund der bestehenden Photovoltaikanlage aus der Standortbetrachtung heraus. Dies sollte auf Gemeindeebene geprüft werden.

4.3.4 Realisierbarkeit

Eine Prüfung der Abwägungskriterien zur "Realisierbarkeit" (vgl. Kap. 3.2.3.4) kann zum jetzigen Zeitpunkt und im Rahmen dieser Raumwiderstandsanalyse noch nicht geleistet werden, da Kriterien wie etwa Flächenverfügbarkeit oder Dauer der Baufeldfreimachung nur für die konkreten Konverterstandortflächen, die innerhalb der geeigneten Standortbereiche zu verorten sind, sinnvoll abgearbeitet werden können.

Es kann allerdings grundsätzlich angemerkt werden, dass alle Standortbereiche in Flächen liegen, die landwirtschaftlich genutzt werden und aufgrund der vorherrschenden Realteilung vermutlich relativ kleinteilige Besitzverhältnisse aufweisen. Hier dürfte die Flächenbeschaffung schwierig und langwierig sein. Ggf. ist eine Sicherung der benötigten Fläche auch gar nicht erreichbar. Einzig beim Standortbereich 10 (Altrhein) ist derzeit bekannt, dass das Gebiet vollständig im Besitz der öffentlichen Hand ist.

4.3.5 Kriterienübergreifende Eignungsreihung

Die Ergebnisse der der kriterienbezogenen Eignungsreihungen sind, basierend auf den Tabellen 1-3, in der Tabelle 4 nochmals synoptisch dargestellt. Hier wird jeweils die Eignungsreihung für die vier als relevant eingestuften Kriterien und die zugehörige Klasse für alle 21 Standortbereiche gegenübergestellt. Darauf basierend wird im Folgenden eine Gesamteignungsreihung der Standortbereiche hergeleitet.

Bzgl. des Vergleichs ist zunächst festzuhalten, dass das Kriterium Sonstige umweltfachliche Schutzgebiete in der Gesamtschau der Abwägungskriterien nur von untergeordneter Bedeutung ist, da wie in Kapitel 4.3.2 dargestellt besonders geschützte Biotope und Naturdenkmale nur sehr kleinflächig in einzelnen Standortbereichen vorkommen und sich hieraus für keinen der betroffenen Standortbereiche eine relevante Einschränkung bzgl. der Beplanbarkeit des Standortbereichs ergibt.

Ähnliches gilt für das Kriterium Raumordnerische Ausweisung. Da bezüglich der Siedlungserweiterungsflächen keine definitive Aussage zur Eignung für einen Konverterstandort gemacht werden kann, ohne die zuständigen Stellen in der jeweiligen Gemeinde zu konsultieren, ist diesem Kriterium ebenfalls eine nachrangige Bedeutung in der kriterienübergreifenden Eignungsreihung zuzuschreiben.

Tabelle 4 Übersicht der kriterienbezogenen Eignungsreihung

	Technik		Umwelt			Raumordnung		
Standort- bereiche	Länge freie Trassierung		Abstand Wohnbebauung		Sonstige umweltfachliche Schutzgebiete		Raumordnerische Ausweisung	
(s. Karte 5)	Eignungsreihung	Klasse (1-5)*	Eignungsreihung	Klasse (1-3)*	Eignungsreihung	Klasse (1-3)*	Eignungsreihung	Klasse (1-4)*
1	10	3	15	3	16	3	12	4
2	13	4	6	2	12	2	1	1
3	1	1	6	2	1	1	3	2
4	1	1	15	3	1	1	12	4
5	13	4	6	2	1	1	3	2
6	17	5	6	2	1	1	3	2
7	17	5	15	3	16	3	12	4
8	17	5	6	2	1	1	12	4
9	17	5	6	2	1	1	12	4
10	1	1	1	1	1	1	12	4
11	7	2	15	3	1	1	12	4
12	7	2	15	3	16	3	3	2
13	1	1	1	1	16	3	12	4
14	10	3	6	2	16	3	3	2
15	10	3	15	3	1	1	1	1
16	13	4	1	1	12	2	12	4
17	1	1	6	2	12	2	3	2
18	7	2	6	2	16	3	3	2
19	13	4	15	3	1	1	3	2
20	1	1	1	1	12	2	11	3
21	17	5	1	1	1	1	12	4

^{*} Mit 1= positiv

Gruppe 1

Die Standortbereiche 10, 13, und 20 stellen sich in der Gesamtschau am günstigsten dar. So variieren die notwendigen Anbindungslängen in freier Trassierung zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen zwischen 0 m und 80 m. Der Abstand zur Siedlungsbebauung beträgt 650 m bis 1.150 m. Die Standortbereiche dieser Gruppe weisen insgesamt die höchste Eignung auf.

Bzgl. des Standortbereichs 10 ist zu beachten, dass dieser in Teilen von zwei regionalplanerischen Zielausweisungen überlagert wird. Aufgrund der lokalen Situation erscheint eine Lösung dieser Zielkonflikte jedoch möglich. Andererseits stellt sich der Standort als besonders geeignet dar wegen seiner Lage unmittelbar neben dem Netzverknüpfungspunkt, der Eigentümerstruktur (Gesamtfläche im Besitz der öffentlichen Hand) und der weitgehenden Sichtverschattung gegenüber den umliegenden Siedlungsflächen. Darüber hinaus ist der Standortbereich durch das Kernkraftwerk Phillipsburg und die vorhandenen Schaltanlagen und Freileitungen schon entsprechend vorgeprägt und beinhaltet keine sonstigen kleinräumigen Schutzgebiete. Der Standortbereich wird weder von einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch einem SB für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagert. Der Hochwasserpolder (Retentionsgebiet) befindet sich nord-östlich außerhalb des Standortes Altrhein. Der Standortbereich liegt in einem überschwemmungsgefährdeten Bereiche bei Katastrophenhochwasser (Grundsatz RROP Mittlerer Oberrhein), was jedoch unter Anwendung von Einzelbestimmungen zur Anpassung an das Risiko nicht zu einem Konflikt führt, zumal auch Siedlungsbereiche von Philippsburg und Oberhausen-Rheinhausen in diesem Gebiet liegen.

Sofern mit dem Planungsträger verifiziert werden kann, dass der partielle Konflikt mit Zielen der Raumordnung lösbar erscheint und sichergestellt werden kann, dass durch den Bau und Betrieb eines Konverters auf dem Standortbereich keine erheblichen Auswirkungen auf das benachbarte FFH-Gebiet "Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim" zu erwarten sind, ist der Standortbereich 10 ebenso wie die Standtortbereiche 13 und 20 als vorzugswürdig einzustufen.

Gruppe 2

Die Standortbereiche 3, 17 und 18 stellen sich insgesamt als positiv dar, da sie sowohl vergleichsweise große Abstände zu Siedlungsbereichen ermöglichen (360 m bis 460 m) als auch eine relativ geringe Anbindungslänge erfordern (70 m bis 450 m). Außerdem weisen alle drei Standortbereiche eine ausrei-

chend große Siedlungserweiterungsfläche auf. Der Standortbereich 18 ist hierbei leicht benachteiligt aufgrund der etwas längeren Anbindung von 450 m.

Gruppe 3

Die Standortbereiche 2, 5 und 14 und 16 sind bzgl. des Abstands zur Wohnbebauung (ca. 360 m bis 890 m) vergleichbar mit den Standorten der Gruppe 2; der Standort 16 ermöglich sogar einen größeren Abstand zur Wohnsiedlung. Andererseits sind hier aber merklich größere Anbindungslängen in freier Trassierung von 550 m bis 1.600 m zu verzeichnen; so beträgt z.B. für den Standort 16 die Anbindungslänge 1.050 m. Die Standortbereiche 2, 5 und 14 enthalten, im Gegensatz zu Bereich 16, Siedlungserweiterungsflächen mit ausreichender Größe (Bereich 2 zusätzlich mit passender Flächenwidmung). Dem steht aber bei den Bereichen 2 und 5 entgegen, dass diese nur mit einer Querung von Siedlungsflächen auf direkter Strecke an das bestehende Netz anzubinden wären. Somit stellen sich die Standortbereiche 2 und 5 in dieser Gruppe leicht nachteilig dar. Insgesamt gesehen ergibt sich für die Gruppe 3 gegenüber der Gruppe 2 aufgrund der erforderlichen Anbindungslängen ein leichter Eignungsnachteil.

Gruppe 4

Die Standortbereiche 1, 4, 11, 12 und 15 weisen geringe Abstände zwischen Flächenschwerpunkt und Wohnbebauung auf (130 m bis 270 m), die insbesondere bei Standortbereich 4 erwarten lassen, dass ein Konverter sehr nah an die Wohnbebauung heranreichen müsste. Andererseits lässt sich die Anbindung der Standortbereiche 4, 11 und 12 mit vergleichsweise geringen Strecken in freier Trassierung bewerkstelligen (90 bis 450 m), wogegen die Standortbereiche 1 und 15 eine Anbindungslänge zwischen Flächenschwerpunkt und nächster Leitung von 600 m bzw. 800 m aufweisen. Der Standortbereich 15 weist jedoch keine Einschränkungen durch sonstige Schutzgebiete auf und beinhaltet außerdem eine ausreichend große Teilfläche mit der Flächenwidmung Siedlungserweiterung, die der Nutzung Industrie zugeschrieben ist, so dass der Nachteil, größere Anbindungslänge weniger stark ins Gewicht fällt und sich der Standort insgesamt innerhalb der Gruppe als relativ positiv darstellt. Auch der Standortbereich 12 beinhaltet eine ausreichend große Teilfläche mit der Flächenwidmung Siedlungserweiterung, wobei es hier mehrere kleinräumige geschützte Biotope gibt. Insgesamt ist die Eignung der Standortbereiche der Gruppe 4 im Vergleich zur Gruppe 3 als etwas ungünstiger einzustufen.

Gruppe 5

Wie aus Tabelle 4 ersichtlich ist, ist der Standortbereich 7 durchgängig als nachteilig einzustufen. Diese Fläche weist gegenüber den anderen Standortbereichen sowohl bezüglich der Technik als auch der umweltfachlichen und raumordnerischen Gegebenheiten die geringste Eignung für einen Konverterstandort auf.

Die Standortbereiche 6, 8, 9, 19 und 21 würden zur Anbindung an das bestehende Leitungsnetz einen Leitungsneubau in freier Trassierung von mehr als 1.500 m erforderlich machen (gemessen als Luftlinienentfernung). Erschwerend kommt hinzu, dass eine Anbindung der Standortbereiche 6, 8, 9 und 21 nur unter Querung von Siedlungs - oder von Waldflächen möglich wäre. Sowohl Anbindungslänge als auch die Querung von Siedlungs- oder Waldflächen stellt umweltfachlich und bzgl. der Frage der Umsetzbarkeit einen erheblichen Standortnachteil dar. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Standortbereiche 6, 8, 9 und 19 auch bzgl. der Entfernung zur Wohnbebauung nur eine allenfalls mittlere Eignung aufweisen (Abstände zu Wohn- und Mischbauflächen: 240 m bis 360 m). Auch das Vorhandenseins von Siedlungserweiterungsflächen in Standortbereich 6 und 19 sowie die etwas größere Siedlungsentfernung des Standortbereichs 21 von 640 m zur Wohnbebauung kann die Nachteile durch die große Anbindungslänge mit Querung von Siedlungsgebieten bzw. Wald nicht ausgleichen. Somit weisen diese Standortbereiche insgesamt nur eine nachrangige Eignung für die Realisierung eines Konverters auf.

Zusammenfassend ergibt sich demnach folgende kriterienübergreifende Eignungsreihung:

Eignung vergleichsweise

hoch				gering
10> 13, 20	> 3, 17 > 18	≥ 14, 16 ≥ 2, 5	≥ 15 > 1, 4, 11, 12	> 6, 8, 9, 19, 21 > 7
Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3	Gruppe 4	Gruppe 5

5 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

In der vorliegenden Raumwiderstandsanalyse werden im ersten Arbeitsschritt Flächen aufgrund der technischen, umweltfachlichen und raumordnerischen Ausschlusskriterien von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Diese Bereiche weisen Merkmale auf, die mit der Planung eines Konverterstandortes nicht in Einklang zu bringen sind.

Im zweiten Arbeitsschritt werden solche Flächen von der weiteren Betrachtung zurückgestellt, auf denen die Realisierung eines Konverters zu gewichtigen Konflikten mit der aktuellen Nutzung oder der Flächenwidmung führen würde. Eine Aufhebung der Rückstellung ist nur in begründeten Fällen möglich.

Im dritten Arbeitsschritt werden die somit identifizierten geeigneten Standortbereiche im Hinblick auf ihre Größe und den Flächenzuschnitt überprüft und solche Flächen ausgeschlossen bzw. zurückgestellt, deren Flächengröße weniger als 10 ha aufweisen bzw. auf denen die Anordnung einer Konverterstation aufgrund des Flächengrundrisses nur eingeschränkt und unter Inkaufnahme von merklich technischen Erschwernissen möglich ist.

Die nach diesen drei Arbeitsschritten verbliebenden 21 geeigneten Standortbereiche werden im 4. Arbeitsschritt im Hinblick auf technische, umweltfachliche und raumordnerische Abwägungskriterien miteinander verglichen. Somit werden vier kriterienspezifische Eignungsreihungen (Länge Freie Trassierung, Abstand Wohnbebauung, Sonstige Schutzgebiete und Raumordnerische Flächenausweisung) generiert, die zu einer kriterienübergreifenden Eignungsreihung aggregiert werden. Hierbei werden auch zusätzliche Sachverhalte, wie nötige Querung der Stichleitung von Siedlungsbereichen sowie, in begrenztem Umfang, soweit Informationen vorliegen, Eigentumsverhältnisse und Flächenverfügbarkeit berücksichtigt.

Die flächendeckende Raumwiderstandsanalyse hat 21 verschiedene potenzielle Standorte für die Konverteranlage Philippsburg identifiziert. Die Bewertung der Standorte hat gezeigt, dass die Standortbereiche 10, 13 und 20 die vergleichsweise höchste Eignung aufweisen, wobei der Standortbereich 10 (Altrhein) eine Sonderrolle einnimmt, da er zwar zunächst aus raumstrukturellen Gründen zurückgestellt wurde, jedoch aufgrund der Nähe zum Netzverknüpfungspunkt, der Flächenverfügbarkeit und aus Akzeptanzgründen in die Abwägung mit aufgenommen wurde. Hierbei hat er sich aus technisch-wirtschaftlicher Sicht als besonders geeignet erwiesen. Es wird daher empfohlen, basierend auf einer tiefergehenden Prüfung der möglichen Zielkonflikte des Standortbereichs 10 mit der Raumordnung und dem angrenzenden FFH-Gebiet sowie der Flächenverfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Standortbereiche 13 und 20, die Realisierung des Vorhabens auf einem dieser drei Standortbereiche weiter zu verfolgen.

INHALT

A:

ANHÄNGE

Kriterientabelle

Karte 5

Karten	
Karte 1	Übersicht Untersuchungsraum
Karte 2	Ausschlussflächen
Karte 3	Ausschluss- & Rückstellungsflächen
Karte 4	Ausschluss- & Rückstellungsflächen plus Flächen mit
	mangelnder Größe und ungeeignetem Zuschnitt
	Karte 1 Karte 2 Karte 3

zu prüfender Flächen)

Ergebniskarte mit geeigneten Standortbereichen (inkl.

ANHANG A

Kriterientabelle

Bereich	Kriteriendefinition	Kritierenart	Begründung
Ausschlusskri	terien		
Technik	Die zusammenhängend beplanbare Fläche beträgt mindestens 10ha	Ausschluss	Technisches Erfordernis bei 2 GW Leistung
Technik	Eine grundsätzlich geeignete Fläche ist höchstens 3 km von bestehenden Leitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes entfernt.	Ausschluss	Gemäß LEP-Ziel D.II.2.8 hat die Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor der Planung neuer Trassen. Grundsätzlich sind bei der Standortplanung von Energieumwandlungsanlagen wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen in Anspruch zu nehmen
Umwelt	Eine grundsätzlich geeignete Standortfläche darf nicht in einem Natura- 2000-Gebiet gelegen sein.	Ausschluss	Im Hinblick auf § 34 BNatSchG ist davon auszugehen, das eine Anlage mit einer Flächengröße von > 10 ha innerhalb eines Natura 2000-Gebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Beeiträchtigungen führt und damit unzulässig wäre; Gemäß LEP-Ziel B.III.2.22 dürfen sie für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zuläßt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
Umwelt	Eine grundsätzlich geeignete Standortfläche darf nicht in einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder der Kernzone eines Biosphärenreservats liegen.	Ausschluss	Im Hinblick auf § 23 BNatSchG ist davon auszugehen, das eine Anlage mit einer Flächengröße von > 10 ha mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes führt und damit unzulässig wäre; Gemäß LEP-Ziel B.III.2.22 dürfen sie für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zuläßt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
Umwelt	Eine grundsätzlich geeignete Standortfläche darf nicht in einem festgesetzten Waldschutzgebiet liegen.	Ausschluss	Als festgesetzte Waldschutzgebiete sind solche Waldgebiete zu verstehen, in welchen die Entnahme von Holz und sonstige forstwirtschaftliche Nutzungen gemäß Landesgesetzgebung untersagt sind. (BW - Bannwald §32 LWaldG)
Umwelt	Eine grundsätzlich geeignete Standortfläche darf nicht in stehenden oder Fließgewässern liegen.	Ausschluss	Eine Überplanung eines Gewässers stellt einen schwerwiegenden Eingriff dar, der grundsätzlich nur bei einer entsprechenden Alternativlosigkeit vertretbar wäre.
Umwelt	Eine grundsätzlich geeignete Standortfläche darf nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen.	Ausschluss	Gemäß §78 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs untersagt.
Umwelt	Eine grundsätzlich geeignete Standortfläche darf nicht in Zone I oder II eines Wasserschutzgebietes liegen.	Ausschluss	Im Nahbereich von Fassungsanlagen (WSG Zone I) sind per Rechtsverordnung oder durch behördliche Entscheidung jegliche anderweitige Nutzung verboten. In WSG Zone II wird der Bau und Betrieb eines Konverters auf Grund des erforderlichen Umgangs mit wassergefährdenden Stoffe untersagt.
Raumordnung	Eine grundsätzlich geeignete Standortfläche darf nicht in bereits baulich genutzten Gebieten (gemäß ATKIS) gelegen sein.	Ausschluss	Diese Flächen sind derzeit bebaut/genutzt und stehen somit für eine Über-planung nicht zur Verfügung.
Raumordnung	Ein grundsätzlich geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem bestehenden Abbaustandort Rohstoffe überlagern.	Ausschluss	Diese Bereiche sind laut Regionalplan Mittlerer Oberrhein durch die aktuelle Nutzung in Anspruch genommen.

Kriteriendefinition	Kritierenart	Begründung
kriterien		
Ein geeigneter Standortbereiche sollte die Anordnung einer Standortfläche mit einem gewissen Flächenzuschnitt ermöglichen: 270 m x 370 m	Rückstellung	Dieser Flächenzuschnitt ermöglicht die Anordnung eines Konverterstandorts mit den ggf. notwendigen Nebeneirichtungen.
Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit Landschaftsschutzgebieten überlagern	Rückstellung	Sofern es alternative Standortbereiche gibt, ist keine ausreichende Begründung gegeben, eine im Landschaftsschutzgebiet liegende Fläche als Standortbereich in Erwägung zu ziehen.
Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit bestehenden Waldflächen überlagern.	Rückstellung	Grundsatz Regionalplan Mittlerer Oberhhein und Unterer Neckar: Der Regionalplan Unterer Neckar räumt der "Sicherung der Erholungsfunktion einen Vorrang vor der Wirtschafts- und Nutzfunktion" ein. Als Zielvorgabe sind Waldflächen grundsätzlich zu schützen. Ähnlich formuliert es der Regionalplan Mittlerer Oberrhein.
Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für die Forstwirtschaft überlagern.	Rückstellung	Es sind schutzwürdige Bereiche für die Forstwirtschaft [] für die waldbauliche Nutzung sowie für die Erfüllung von Schutz- und Erholungsfunktionen zu sichern (Zielvorgabe Regionalplan)
Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für die Landwirtschaft Stufe I überlagern.	Rückstellung	Die Schutzwürdigen Bereiche für die Landwirtschaft der Stufe I sind für die Landwirtschaft zu sichern (Zielvorgabe Regionalplanung)
Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für Natur und Landschaftspflege überlagern.	Rückstellung	Die Nutzung solcher Flächen für Verkehrsanlagen und Leitungen soll vermieden werden (Zielvorgabe Regionalplanung)
Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem Regionalen Grünzug bzw. einer als Grünzäsur ausgewiesenen Fläche überlagern.	Rückstellung	Diese Bereiche sind als großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten und dürfen nur in Ausnahmefällen anderweitig überplant werden (Zielvorgabe Regionalplanung)
Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, einem Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung, Deponie oder Militär überlagern.	Rückstellung	In den Schutzbedürftigen Bereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor anderweitiger Nutzung. Maßnahmen, die einem Rohstoffabbau entgegenstehen oder ihn ausschließen, sind nicht zulässig (Zielvorgabe Regionalplanung)
Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagern.	Rückstellung	Diese Bereiche sind von weiterer Bebauung freizuhalten (Zielvorgabe Regionalplanung)
Eine geeignete Standortfläche soll nicht in im FNP geplanten Wohnbauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf oder Flächen mit sonstigen konfligierenden Widmungen liegen	Rückstellung	Maßgeblich ist hierfür, dass eine Nutzung derartiger Flächen im Widerspruch zur Planungsabsicht der Kommune stände. Außerdem wäre für eine Realisierung eines Konverterstandorts auf einer so ausgewiesenen Fläche zunächst eine Anpassung der Flächenutzungs- und ggf. sogar der Bauleitplanung erforderlich.
	Ein geeigneter Standortbereiche sollte die Anordnung einer Standortfläche mit einem gewissen Flächenzuschnitt ermöglichen: 270 m x 370 m Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit Landschaftsschutzgebieten überlagern Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit bestehenden Waldflächen überlagern. Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für die Forstwirtschaft überlagern. Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für die Landwirtschaft Stufe I überlagern. Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für Natur und Landschaftspflege überlagern. Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem Regionalen Grünzug bzw. einer als Grünzäsur ausgewiesenen Fläche überlagern. Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, einem Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung, Deponie oder Militär überlagern. Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagern. Ein geeignete Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagern.	Ein geeigneter Standortbereiche sollte die Anordnung einer Standortfläche mit einem gewissen Flächenzuschnitt ermöglichen: 270 m x 370 m Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit Landschaftsschutzgebieten überlagern Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit bestehenden Waldflächen überlagern. Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für die Forstwirtschaft überlagern. Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für die Landwirtschaft Stufe I überlagern. Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für Natur und Landschaftspflege überlagern. Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für Natur und Landschaftspflege überlagern. Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem Regionalen Grünzug bzw. einer als Grünzäsur ausgewiesenen Fläche überlagern. Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, einem Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung, Deponie oder Militär überlagern. Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für den Vorbeugenden Hochwasserschutz überlagern. Ein geeigneter Standortbereich soll sich nicht mit einem SB für den Vorbeugenden Hochwasserschutz überlagern. Ein geeigneter Standortbereich soll nicht mit einem SB für den Rückstellung Vorbeugenden Hochwasserschutz überlagern.

Bereich	Kriteriendefinition	Kritierenart	Begründung
Vergleich			
Technik	Die Länge des Leitungsneubau in freier Trassierung für Stichleitung ist zu minimieren. (Länge freie Trassierung)	Vergleich	Gem Regionalplanung ist die Leitungslänge zu minimieren. Dies ist sowohl umweltfachlich als auch ökonomisch geboten
Technik	Die Entfernung zu klassifiziertem Verkehrsnetz (Straße/Schiene/Wasserweg) sollte so gering wie möglich gehalten werden. (Verkehrsanbindung)	Vergleich	Die Länge der neu zu errrichtenden verkehrlichen Standortanbindung sollte minimiert werden;
Umwelt	Eine geeignete Standortfläche sollte soweit wie möglich von bestehender Wohnbebauung entfernt sein (Entfernung Wohnbebauung)	Vergleich	Gemäß §50 BlmSchG ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf u.a. ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Hierbei werden Wohnund Mischbaufläche berücksichtigt.
Umwelt	Eine geeignete Standortfläche sollte sich nicht mit sonstigen umweltfachlichen Schutzgebieten überlagern.	Vergleich	Die Änderung ausgewiesener Schutzgebiete oder die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen für einzelne Gebiete erfordern ein langwieriges Verfahren. Dies betrifft Schutzgebiete gemäß §§23-30, 32 BNatSchG (soweit diese nicht bereits durch die Ausschlusskriterien erfasst sind), also Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbetsnadteile, Gesonders geschützte Biotope sowie WSG Zone III
Raumordnung	Eine geeignete Standortfläche soll möglichst in Siedlungserweiterungsflächen (regionalplanerisch ausgewiesenen Industrie- oder Gewerbeflächen oder sonstigen Sondergebieten mit geeigneter Flächenwidmung) liegen.	Vergleich	Landesplanerisch ist für die Regionalplanung vorgegeben, dass der Freiraum grundsätzlich zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln ist. Die Errichtung neuer Anlagen und die Wahl der technischen Verfahren sollen so erfolgen, dass die Belastung des Raumes und der Verbrauch zusätzlicher Flächen möglichst gering gehalten werden. (Ziel LEP BW, Grundsatz RP Mittlerer Oberhrhein und RP Unterer Neckar).
Realisierbarkeit	Für eine geeignete Standortfläche sollte die Vereinbarkeit mit bauleitplanerischen Vorgaben gegeben sein.	Vergleich	Die Änderung bestehender Planungen auf kommunaler Ebene erfordern ein langwieriges Verfahren mit politischer Entscheidung
Realisierbarkeit	Die Funktionsfähigkeit der umgebenden Nutzungen bzw. des angrenzenden Netzes müssen weiterhin gewährleistet sein (Betriebsgenehmigungen, erforderliche Freischaltungen aufgrund vorhabensbedingter Umlegung von Leitungen, Versorgungssicherheit, Mindestabstand zu BAB, etc.)	Vergleich	Die umgebende Nutzung ist nicht zu beeinträchtigen
Realisierbarkeit	Die Fläche liegt im Eigentum des Vorhabenträgers/ der öffentlichen Hand bzw. kann es kurzfristig erworben werden (Flächenverfügbarkeit)	Vergleich	Dies ist aus ökonomischer Sicht und im Hinblick auf die zeitliche Dauer des Verfahrens geboten.
Realisierbarkeit	Die Dauer der Vorbereitungen (beeinflusst z.B. durch Dauer der Baufeldfreimachung, Genehmigungsverfahren) sollten eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens ermöglich	Vergleich	Dies ist aus ökonomischer Sicht und im Hinblick auf die zeitliche Dauer des Verfahrens geboten.

ERM GmbH
Environmental
Resources
Management

ANHANG B

Karten

Karte 1	Übersicht Untersuchungsraum
Karte 2	Ausschlussflächen
Karte 3	Ausschluss- & Rückstellungsflächen
Karte 4	Ausschluss- & Rückstellungsflächen plus Flächen mit
	mangelnder Größe und ungeeignetem Zuschnitt
Karte 5	Ergebniskarte mit geeigneten Standortbereichen
	(inkl. zu prüfender Flächen)

SES

CZ/KK

27.05.2014

ERM has offices across the following countries worldwide

Argentina Netherlands Australia New Zealand

Belgium Peru Brazil Poland Canada Portugal Puerto Rico Chile China Romania Colombia Russia Ecuador Singapore France South Africa Germany South Korea Hong Kong Spain Hungary Sweden India Taiwan Indonesia Thailand

Italy United Arab Emirates

UK

Japan US
Kazakhstan Venezuela
Malaysia Vietnam

Mexico

Ireland

ERM's Frankfurt Office

Siemensstrasse 9 63263 Neu-Isenburg Germany

T: +49 6102 206 0 F: +49 6102 206 202

www.erm.com/germany

